

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 529

Univ.-Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle
Gleicher Pfändungsschutz für alle Einkünfte?

Seite 535

Rechtsanwalt Uwe Graupeter, Potsdam
Die Auswechslung der Sicherungsabrede bei Grundschulden als genehmigungspflichtiger Vorgang in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen

Seite 541

BGH, 10.2.2011
Fälligkeit der Forderung aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft mit der Fälligkeit der Hauptschuld

Seite 543

BGH, 25.1.2011
Zur Beteiligung eines ausländischen Brokers an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern, wenn die Vermittlung chancenloser Terminoptionsgeschäfte über einen dem Vermittler – nicht aber dem Broker – vertraglich verbundenen Untervermittler vorgenommen wird

Seite 563

BGH, 17.2.2011
Keine Nachrangigkeit der Darlehensforderung eines Dritten, wenn dieser eine nahestehende Person im Sinne des § 138 InsO ist; ungesichertes Darlehen einer nahestehenden Person kein erster Anschein für wirtschaftliche Gleichstellung mit einem Gesellschafterdarlehen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle
Gleicher Pfändungsschutz für alle Einkünfte? 529
- Rechtsanwalt Uwe Graupeter, Potsdam
Die Auswechslung der Sicherungsabrede bei Grundschulden als genehmigungspflichtiger Vorgang in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen 535

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 10.2.2011 Fälligkeit der Forderung aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft mit der Fälligkeit der Hauptschuld; zum Verzug des Bürgen, dem notwendige Informationen zur Hauptschuld fehlen 541
- Bundesgerichtshof 25.1.2011 Zur Beteiligung eines ausländischen Brokers an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern, wenn die Vermittlung chancenloser Terminoptionsgeschäfte über einen dem Vermittler - nicht aber dem Broker - vertraglich verbundenen Untervermittler vorgenommen wird 543
- Bundesgerichtshof 25.1.2011 Zur Formnichtigkeit einer Schiedsklausel in einem Vertrag zwischen einem ausländischen Broker und einem inländischen Verbraucher 548
- Hess. VGH 11.10.2010 Zur Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Vorlage von Urkunden 553
- Hess. VGH 10.11.2010 Zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht 555

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 17.2.2011 Zur Anordnung einer Nachtragsverteilung im Gesamtvollstreckungsverfahren 559
- Bundesgerichtshof 17.2.2011 Berechnung des bei der Verwertung von Absonderungsgut entstandenen Ausfalls gemäß § 367 Abs. 1 BGB auch wegen der seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen 561

Bundesgerichtshof	17.2.2011	Keine Nachrangigkeit der Darlehensforderung eines Dritten, wenn dieser eine nahestehende Person im Sinne des § 138 InsO ist; ungesichertes Darlehen einer nahestehenden Person begründet keinen ersten Anschein für eine wirtschaftliche Gleichstellung mit einem Gesellschafterdarlehen	563
OLG München	20.12.2010	Zur konkludenten Genehmigung von Lastschriften im Unternehmensinsolvenzverfahren	566
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	9.12.2010	Zur Frage, wann der Notar bei der Ermittlung des Willens der Urkundsbeteiligten Anlass zu einer Nachfrage hat	571
Bundesgerichtshof	17.11.2010	Zur Frage, ob dem Unternehmer auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern bei Beendigung des Handelsvertretervertrages ausgleichspflichtige Unternehmervorteile verbleiben	574

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV